

Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) ausländischer Studienbewerber an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 12. Oktober 2005

geändert durch Satzung vom 23. Juli 2013

und durch Satzung vom 30. Januar 2015

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt auf der Grundlage der von der HRK am 03. Mai 2011 und der KMK am 17. November 2011 beschlossenen „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen	2
§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Zweck der Prüfung, befreiende Prüfungen und Qualifikationen	2
§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt	3
§ 4 Gliederung der Prüfung	4
§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses.....	4
§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfer, Beisitzer	5
§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	5
§ 8 Wiederholung der Prüfung.....	6
§ 9 Mängel im Prüfungsverfahren	6
§ 10 Ungültigkeit der Prüfung.....	6
§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten	7
§ 12 Prüfungszeugnis	7
B. Besondere Prüfungsbestimmungen	8
§ 13 Schriftliche Prüfung	8
§ 14 Mündliche Prüfung	10
C. Schlussbestimmungen.....	11
§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.....	11
Anhang: DSH-Zeugnis (Muster - Seite 1)	12
Anhang: DSH-Zeugnis (Muster - Seite 2)	13

A. ALLGEMEINE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. ²Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.
- (2) ¹Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. ²Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. ³Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. ⁴Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO-DT können auf Beschluss der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung, befreiende Prüfungen und Qualifikationen

- (1) ¹Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit schriftlich in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion sowie durch eine mündliche Prüfung nachgewiesen. ²Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. ³Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.
- (2) ¹An der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt können danach für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsanforderungen festgelegt werden. ²Zuständig hierfür ist der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät.
- (3) ¹Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH, den TestDaF oder den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung ist befreit, wer entweder eine der in Abs. 4 bezeichneten Prüfungen bereits bestanden hat oder gemäß Abs. 5 von einem Nachweis freigestellt ist. ²Befreiende Prüfungen gemäß Abs. 4 gelten als Nachweis der Studierfähigkeit.
- (4) ¹Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:
 - a) Inhaber/Inhaberinnen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
 - b) Inhaber/Inhaberinnen des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II) (Beschlüsse der KMK vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973 in jeweils geltender Fassung);
 - c) Inhaber/Inhaberinnen eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS).

- d) Inhaber/Inhaberinnen eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde; e) Inhaber/Inhaberinnen des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.
- e) Inhaber/Inhaberinnen von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind.

²Das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) löst zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts - Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab. ³Liegt das Prüfungsdatum bei den Prüfungen Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurück, steht es im Ermessen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, das Zeugnis anzuerkennen.

- (5) ¹Studienbewerber/Studienbewerberinnen für einen befristeten Studienaufenthalt ohne formellen Studienabschluss sind vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit. ²Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) ¹Die Zulassung zur DSH regelt der Leiter/die Leiterin des Sprachenzentrums der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt oder ein von ihm /ihr beauftragter/beauftragte, nach der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und den Hochschulen für Fernsehen und Film (BayRS 2210-1-1-6 WFK) (Hochschulprüferverordnung) in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigter/prüfungsberechtigte Vertreter/Vertreterin. ²Die Zulassung zur DSH setzt die ordnungsgemäße Zulassung zum Studium an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und die vorherige Zahlung des Prüfungsentgelts nach Abs. 2 voraus. ³Zur DSH wird nicht zugelassen, wer an einer anderen Hochschule oder an einem anderen Studienkolleg die deutsche Sprachprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt in Höhe von 45,- € erhoben.
- (3) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt beim Studierendenbüro. ²Der endgültigen Zulassung durch das Sprachenzentrum hat eine Beratung durch die Prüfer in Form eines DSH-Informationskurses voranzugehen. ³Zur schriftlichen Prüfung ist die Zulassung mit dem Personalausweis vorzulegen.
- (4) Die Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich statt.
- (5) Die Prüfungstermine werden von den Prüfern/Prüferinnen festgesetzt und durch Aushang am schwarzen Brett und auf der Homepage der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht.
- (6) ¹Macht ein/eine Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige

Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) ¹Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. ³Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 13 Abs. 1 in die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes(HV),
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS),
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion(TP).
- (3) ¹Der/Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfer/Prüferin kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihm/ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. ²Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist. ³Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Im Gesamtergebnis der Prüfung (100%) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 13 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:
 - Mündliche Prüfung: 30 %
 - Schriftliche Prüfung (insgesamt 70 %)

²Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 13 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (2) Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 13 Abs.1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57 % erfüllt sind.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist.
- (6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch den Prüfer zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.
- (7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;

- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfer, Beisitzer

- (1) ¹Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein/eine für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter/qualifizierte hauptamtlicher/hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin, in der Regel der/die Leiter/Leiterin des Sprachenzentrums der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt oder ein/eine von ihm/ihr beauftragter/beauftragte Mitarbeiter/Mitarbeiterin, als Prüfungsvorsitzender/Prüfungsvorsitzende verantwortlich. ²Der oder die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert die für die Prüfung zuständigen Prüfer/Prüferinnen.
- (2) ¹Prüfer/Prüferinnen für die schriftliche und mündliche Prüfung sind in der Regel die hauptamtlichen nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Lehrkräfte des Sprachenzentrums der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. ²Langjährig tätige Lehrbeauftragte des Sprachenzentrums können von dem oder der Prüfungsvorsitzenden auf Vorschlag der hauptamtlichen Lehrkräfte im Sinne von Satz 1 zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden.
- (3) ¹Zu den mündlichen Prüfungen ist ein/eine Beisitzer/Beisitzerin hinzuzuziehen. ²Dieser/Diese ist von den Prüfern/Prüferinnen zu bestellen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung kann auch vor zwei Prüfern/Prüferinnen abgelegt werden. ²In diesem Fall soll der oder die zweite Prüfer/Prüferin nach Möglichkeit ein/eine Vertreter/Vertreterin des Studienfaches beziehungsweise des Fachbereiches sein, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der/die Kandidat/Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem/der Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser/Diese kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt er oder sie diese Gründe an, so setzt er oder sie einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilprüfungen angerechnet.
- (4) ¹Erscheint ein/eine Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so wird die versäumte Prüfungszeit nicht nachgeholt. ²Der/Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin hat die verkürzte Bearbeitungszeit selbst zu vertreten.
- (5) ¹Versucht der/die Kandidat/Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. ²Ein/Eine Kandidat/Kandidatin, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführendem/Aufsichtsführender von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

- (6) Die Entscheidung, ob der/die Kandidat/Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Prüfungsvorsitzende.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Ist die DSH nicht bestanden, muss sie insgesamt wiederholt werden. ²Die Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden. ³Zwischen dem Ende des Prüfungsverfahrens und dem nächsten Prüfungstermin muss ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen. ⁴Die Prüfung darf nur einmal pro Semester abgelegt werden. ⁵Dies gilt insbesondere, wenn für das Semester mehrere Termine anberaumt werden
- (2) ¹Jede an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung ist dabei anzurechnen. ²Der/Die Kandidat/Kandidatin hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.

§ 9 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines/einer Kandidaten/Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem/einer bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile der Prüfung wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim/bei der Prüfer/Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 10 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der/die Kandidat/Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der oder die Prüfungsvorsitzende nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Dem/Der Kandidaten/Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues auszustellen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist nach fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/Kandidatin Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle bei dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin gewährt.

§ 12 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.
- (2) ¹Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem oder der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. ²Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken ³Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer/Datum) registriert ist.
- (3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) ¹Hat der/die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach erfolgreichem Bestehen der DSH-Prüfung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert, wird das Prüfungszeugnis ungültig. ²Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit muss erneut erbracht werden
- (5) ¹Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. ²Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. BESONDERE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

§ 13 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) ¹Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. ²Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. ³Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

¹Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation (Vorlesung/Übung) angemessen Rechnung trägt. ²Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, gegebenenfalls nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. ³Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

¹Der Hörtext wird zweimal präsentiert. ²Dabei dürfen Notizen gemacht werden. ³Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. ⁴Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. ⁵Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation (Vorlesung/Übung) angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

¹Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. ²Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. ³Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, zum Beispiel

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

⁴Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

¹Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

¹Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, gegebenenfalls nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren.

²Dem Text können zum Beispiel eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. ³Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

¹Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes.

²Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können unter anderem durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

³Die Aufgabenstellung im Bereich wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. ⁴Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (zum Beispiel syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann unter anderem Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. ⁵Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung

¹Die Leistung im Prüfungsteil Leseverstehen ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. ²Die Aufgaben zum Bereich wissenschaftssprachliche Strukturen sind nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

¹Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. ²Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
 - Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

³Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. ⁴Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

¹Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). ²Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 14 Mündliche Prüfung

- (1) Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, und so weiter) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, und so weiter) umzugehen.
- (2) ¹Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. ²Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal fünf Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem/der Prüfer/Prüferin von maximal 15 Minuten. ³Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. ⁴Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll dem/der Kandidaten/Kandidatin eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. ⁵Gruppenprüfungen sind nicht zulässig. ⁶Die Verwendung einsprachiger Wörterbücher ist zulässig.
- (3) Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) an der Katholischen Universität Eichstätt vom 16. Dezember 1996 (KWMBI II 1997 S. 345), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. März 2004 (KWMBI II 2004 S. 1342), außer Kraft.
- (2) Auf Wiederholungsprüfungen in Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen wurden, finden die Vorschriften der Prüfungsordnung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) an der Katholischen Universität Eichstätt vom 16. Dezember 1996 (KWMBI II 1997 S. 345), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. März 2004 (KWMBI II 2004 S. 1342) Anwendung.

ANHANG: DSH-ZEUGNIS (MUSTER - SEITE 1)

Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

DSH-Zeugnis®

Herr/Frau
geboren am in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH- ... [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen: %
Textproduktion: %
Leseverstehen: %
Wissenschaftssprachliche Strukturen: %

Mündliche Prüfung: [% / - von mündlicher Prüfung befreit gem § 4 Abs. 3 -]

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

[Ort], den _____

Unterschrift
(Titel Vorname Name)
(Prüfungsvorsitzende/r)

(Siegel)

Unterschrift
(Titel Vorname Name)
(Mitglied der Prüfungskommission)

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der [Name der Institution] vom [Datum] zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs-Nummer). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

ANHANG: DSH-ZEUGNIS (MUSTER - SEITE 2)

<p>Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Im Gesamtergebnis sind schriftliche Prüfungsteile und mündliche Prüfung im Verhältnis 70:30 gewichtet.</p>			
<p>(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:</p>			
<p>Gesamtergebnis</p>		<p>Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004, § 3, Abs. 3 bis 5)</p>	
<p>DSH-3:</p>	<p>Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen</p>	
<p>DSH-2:</p>	<p>Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.</p>	
<p>DSH-1:</p>	<p>Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.</p>	
<p>(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen</p>			
<p>Teilbereich</p>	<p>Gesamtergebnis</p>		
	<p>DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...</p>	<p>DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...</p>	<p>DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...</p>
<p>Schriftlich</p>			
<p>Hörverstehen</p>	<p>in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen,).</p>		
<p>Leseverstehen</p>	<p>studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.</p>		
<p>und</p>			
<p>wissenschaftssprachlich</p>	<p>typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst</p>		

he Strukturen	anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.
Mündlich	
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).
03.04	